

Entgeltordnung
für den Gastronomieraum in der Sporthalle Selm vom
17.12.01

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.01 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 13.12.01 folgende Entgeltordnung für den Gastronomieraum in der Sporthalle Selm beschlossen:

§ 1
Nutzungsobjekt

Für die Benutzung des Gastronomieraumes in der Sporthalle Selm erhebt die Stadt Selm privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung und dem in dieser Entgeltordnung enthaltenen Entgelttarif.

§ 2
Entgelte

1. Es werden erhoben je angefangener Benutzungsstunde:
 - von Selmer Nutzergruppen 6,00 EUR
 - von auswärtigen Nutzergruppen 8,50 EUR
2. Für die Durchführung von Stadtmeisterschaftsturnieren werden keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 3
Zahlungsregelung

1. Entgeltpflichtig ist der Antragsteller/die Antragstellerin. Nicht rechtsfähige Personengruppen haften als Gesamtschuldner.
2. Die Entgelte werden von der Stadt Selm in Rechnung gestellt und müssen bis 5 Werktage vor dem Benutzungstermin bei der Stadtkasse Selm eingegangen sein.

§ 4
Nutzungsausfall

Wird der Gastronomieraum nach Erteilung einer Nutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt Selm nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf das Entgelt bestehen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.02 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 08.12.97 tritt gleichzeitig außer Kraft.